

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Mag<sup>a</sup> Romana Deckenbacher, Christian Lausch, Mag. Markus Koza, Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Budgetausschusses (24 d.B.) betreffend Antrag 111/A der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Z 6 lautet:

„6. Dem § 16 Z 6 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit solche Bedienstete aufgrund der vorangegangenen Personalvertretungswahlen ein Mandat beim abgebenden Bundesministerium innehaben, behalten sie dieses entgegen § 21 Abs. 3 lit. d Bundespersonalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, bis zum Ablauf der Funktionsperiode.““

### Begründung

Aufgrund der Formulierung des § 17b Abs. 29 BMG ist § 16 Abs. 6 BMG bezüglich einer Vielzahl von Bediensteten in den aktuell bestehenden Bundesministerien anzuwenden. Dadurch bleiben die Personalvertretungsorgane des abgebenden Bundesministeriums zuständig. Nach der Regelung des § 21 Abs. 3 lit. d PVG würden die gewählten PersonalvertreterInnen, die in andere Planstellenbereiche nach § 16 BMG übernommen werden, ihr Mandat verlieren, obwohl die PV-Organen, in die sie gewählt wurden, für den Rest der Funktionsperiode weiter zuständig bleiben.

Nachdem erst vor wenigen Wochen Personalvertretungswahlen durchgeführt wurden, soll nun sichergestellt werden, dass dort gewählte MandatarInnen weiter ihre Vertretungsfunktion ausüben können. Außerdem wird so sichergestellt, dass die Bestimmungen über die Einrichtung von Fachausschüssen im PVG, die nicht gleichzeitig novelliert werden, weiterhin einen Anwendungsbereich haben und keine „leeren“ Personalvertretungsorgane entstehen.



